

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf**

## **1. Allgemeines und Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“ genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Die AGB gelten für sämtliche Verträge, nach deren Maßgabe wir entgeltliche Lieferungen oder Leistungen erbringen. Die Bedingungen sind allein gültig, soweit wir nicht schriftlich Abweichungen oder Bedingungen des Vertragspartners ausdrücklich anerkennen.
- 1.2. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Vertragspartner erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
- 1.4. Rechte, Pflichten und insbesondere Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit uns dürfen durch den Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden.
- 1.5. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind ergänzend folgende Ziffern anwendbar: **1.6, 3.2, 12.3, 13.**
- 1.6. Die jeweils gültigen INCOTERMS finden Anwendung, soweit sie nicht diesen Bedingungen oder schriftlichen Abmachungen widersprechen.

## **2. Freibleibende Angebote**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Vertragspartners werden für uns durch schriftliche Bestätigung (auch Rechnung oder Lieferschein) verbindlich. Auftragsänderungen des Vertragspartners nach unserer schriftlichen Bestätigung berechtigen uns zur Erhebung einer Aufwandspauschale.
- 2.2. Proben unserer Erzeugnisse gelten, wenn nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, als ungefährender Anhalt für die Eigenschaft der Ware.
- 2.3. Beratungen und Auskünfte geben wir nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Verarbeitungsvorschriften werden hierdurch nicht entbehrlich.
- 2.4. An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## **3. Erfüllungsort**

- 3.1. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist – unbeschadet unserer Sicherungsrechte gemäß Ziffer 9 - unabhängig von der Preisstellung unsere jeweilige Lieferstelle, für Zahlungen des Vertragspartners unsere Rechnungsstelle.
- 3.2. Lieferungen nach INCOTERMS haben keine Auswirkungen auf die Regelung nach Ziffer 3.1.

## **4. Warenlieferung**

- 4.1. Die Wahl der Lieferstelle bleibt uns vorbehalten. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefermöglichkeiten.
- 4.2. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

- 4.3. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Vertragspartner im Fall des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung unsererseits bleibt vorbehalten.
- 4.4. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt, und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt wird. Teillieferungen und deren Berechnung sind in zumutbarem Umfang gestattet.
- 4.5. Ereignisse höherer Gewalt, Streik, Aussperrungen, hoheitliche Verfügungen, Betriebs-, Vertriebs- oder Versorgungsstörungen bei uns oder unseren Lieferanten, die wir nicht zu vertreten haben und die auf die Erfüllung unserer Vertragspflichten nachweislich Einfluss haben, berechtigen uns, die Lieferung oder die Leistung um einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder wegen der noch nicht erfüllten Vertragspflichten ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.6. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner baldmöglichst mit. Der Vertragspartner kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen.

## **5. Versand und Gefahrübergang**

- 5.1. Alle Sendungen, Wagen, Fässer und sonstige Umschließungen und Verpackungen reisen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Ware stets auf Gefahr des Vertragspartners, auch wenn Frachtkosten und sonstige Transportauslagen nach Vereinbarung von uns getragen oder vorgelegt werden und insbesondere, wenn der Vertragspartner die Ware abholt. Im Einzelfall abweichende INCOTERMS gehen dieser Regelung vor.
- 5.2. Wir wählen Versandart und -weg, jedoch ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- oder Behältergröße. Wünsche des Vertragspartners werden nach Möglichkeit und auf seine Kosten berücksichtigt. Das gilt insbesondere für die Versicherung gegen die Gefahr des Transports.
- 5.3. Durch anstandslose Übernahme der Sendungen durch die Bahn, Schifffahrtsgesellschaft oder andere Frachtführer wird jede Haftung von uns wegen nicht sachgemäßer Verpackung oder Verladung sowie für unterwegs entstandene Gewichtsverluste oder Beschädigungen ausgeschlossen.
- 5.4. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw. trägt der Vertragspartner, sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

## **6. Warenumschließungen, Transportmittel, Einrichtungen zum Ladungsschutz, Paletten usw.**

- 6.1. Transportmittel und Versandgefäße des Vertragspartners müssen rechtzeitig und kostenfrei in sauberem und füllfähigem Zustand bei unserer jeweils bestimmten Lieferstelle unter Anzeige an uns eingehen. Zur Prüfung, Reinigung und Reparatur sind wir nicht verpflichtet, jedoch auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.
- 6.2. Von uns leih- oder mietweise beigestellte Warenumschließungen sind unverzüglich vollständig zu entleeren und sauber und unbeschädigt unter Verwendung der ursprünglichen Zeichen und Nummern für uns kostenfrei an unsere jeweilige Lieferstelle zurückzugeben. Eventuell notwendige Reinigungskosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Unsere Leih- bzw. Mietbehältnisse darf der Vertragspartner nicht im eigenen Betrieb verwenden, weiterverleihen oder -vermieten. Der Vertragspartner haftet ohne Rücksicht auf Verschulden - einschließlich der Fälle höherer Gewalt - für alle Beschädigungen und Verluste solcher Gegenstände. Bei Beschädigung können wir Ersatz der Reparaturkosten oder gegen Überlassung der beschädigten Gegenstände Zahlung des Wiederbeschaffungswertes verlangen; bei Verlust berechnen wir den Wiederbeschaffungswert.
- 6.3. Für mietweise überlassene Gegenstände hat der Vertragspartner den vereinbarten Mietzins bis zur Schadensersatzleistung weiterzuzahlen.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

- 7.1. Um etwaige Gewährleistungsrechte geltend machen zu können, muss der Vertragspartner seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Beanstandungen der Beschaffenheit oder Menge unserer Ware müssen uns spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware unter Angabe des Datums der Bestellung und der Rechnung und der Versandnummer vorliegen. Mängelrügen können nur geltend gemacht werden, wenn die Ware unverändert in der ursprünglichen Umschließung vorhanden ist. Begründeten Mängelrügen entsprechen wir ausschließlich nach unserer Wahl durch Umtausch der Ware oder Minderung des Kaufpreises.
- 7.2. Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware beim Vertragspartner. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 7.3. Gegenüber unseren Forderungen ist die Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen. Ist der Käufer mit einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug oder bestehen Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit (z. B. bei Zahlungseinstellung), ruhen unsere Lieferpflichten und wir können Erfüllung aller Forderungen sowie angemessene Verzugszinsen fordern.
- 7.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 7.5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.5.1. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 7.5.2. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Veränderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.5.3. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.6. Wir haften uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.
- 7.7. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalspflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Eine weitere Haftung für Schäden beim Käufer oder Dritten, insbesondere die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn und jede Art von indirekten Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit nicht Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.

## **8. Preise**

- 8.1. Der Kaufpreis gilt für Lieferung ab Werk, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- 8.2. Für die Berechnung der Preise sind Abgangsgewicht und Abgangsmenge der Ware, wie bei unserem Werk festgestellt, maßgebend.
- 8.3. Zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eintretende Änderungen unserer Listenpreise oder der bei der Preisberechnung zugrunde liegenden Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Kosten oder das Eintreten besonderer Belastungen berechtigen uns zu entsprechender Preiserhöhung.
- 8.4. Unsere Preise, Mieten und sonstige Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich berechnet.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

- 9.1. Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung vollständig erfüllt hat, bei Einstellung der Kaufpreisforderung in laufende Rechnung, solange noch ein Guthaben für uns vorhanden ist. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Bei der Hereinnahme von Wechseln oder Schecks geht das Eigentum erst mit Einlösung auf den Vertragspartner über.
- 9.2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn die Ware weiterveräußert, bearbeitet, weiterverarbeitet, umgebildet, vermengt oder vermischt wird. Er erstreckt sich auf die neue Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zur neuen Sache, wie sie durch Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Umbildung, Vermengung oder Vermischung entsteht. In diesem Verhältnis steht uns der Miteigentumsanteil an der neuen Sache zu.
- 9.3. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Weiterverarbeitung, Umbildung, Vermengung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner bereits jetzt anteilmäßig die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Insoweit gilt jede Verarbeitung als für uns vorgenommen.
- 9.4. Im Falle von Weiterveräußerung der Waren, ihrer Verarbeitungserzeugnisse oder Mischungen tritt uns der Vertragspartner bereits jetzt im Voraus den unserem Rechnungsbetrag für unseren Warenanteil entsprechenden Teilbetrag seiner Forderungen gegen die Erwerber ab sowie im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens eines Abnehmers die ihm zustehenden Aus- und Absonderungsansprüche in Höhe der uns geschuldeten Beträge. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 9.5. Wir sind befugt, über die abgetretenen Forderungen zu verfügen und sie einzuziehen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.
- 9.6. Der Vertragspartner darf unsere Vorbehaltsware nicht verpfänden und zur Sicherheit übereignen. Er hat uns Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie Pfändungen uns abgetreter Forderungen unverzüglich mitzuteilen, die Ware ausreichend gegen Feuer und Einbruchsgefahr zu versichern und uns auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Solange der Vertragspartner seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt, darf er die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern und über die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen verfügen, soweit er selbst und unmittelbar die Gegenleistung erhält.
- 9.7. Diese Verfügungsbefugnis kann jederzeit widerrufen werden; sie erlischt von selbst, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren einleitet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

## **10. Zahlungen**

- 10.1. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen durch den Vertragspartner sind ausgeschlossen.
- 10.2. Unbeschadet sonstiger Ansprüche sind bei Zahlungsverzug des Vertragspartners die offenen Beträge mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p.a. zu verzinsen. Sind wir in der

Lage, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir zu dessen Geltendmachung berechtigt. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können.

- 10.3. Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 10.4. Wechselsteuer und -spesen sowie banküblicher Wechseldiskont ab Fälligkeit unserer Forderung gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 10.5. Wenn die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners beeinträchtigt ist, können wir vom Vertrag zurücktreten, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen sowie die sofortige Bezahlung noch nicht fälliger Forderungen verlangen.

## **11. Fälligkeit**

- 11.1. Zahlungen haben, wenn nicht anders vereinbart, spätestens bis zum 15. des der auf die Lieferung (Abgangsdatum ab Lieferwerk) folgenden Monats ohne Abzug zu erfolgen.
- 11.2. Nach diesem Termin tritt auch ohne Mahnung Verzug des Vertragspartners ein. Bei Zielüberschreitungen müssen wir für die uns entstehenden Verzugskosten den Vertragspartner in Anspruch nehmen.
- 11.3. Daneben sind wir berechtigt, jegliche weitere Lieferung einzustellen.

## **12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- 12.1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl entweder unser Firmensitz oder der allgemeine Gerichtsstand des Vertragspartners.
- 12.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 12.3. Es steht uns frei, auch die Anwendung des für den Käufer maßgeblichen ausländischen Rechts zu verlangen sowie das für den Käufer zuständige Gericht anzurufen.
- 12.4. Die Anwendbarkeit des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 12.5. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen INCOTERMS auszulegen.

## **13. Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.